

SATZUNG DES VEREINS "FILMFREUNDE AM UFER" e.V.

Uferstraße 12, 13357 Berlin
Fon: 030. 46 50 71 39
info@kino-am-ufer.de

Präambel

(I) "Spiritualität ist Lebensqualität!" sagt Willigis Jäger, Benediktiner-Mönch und Zen-Meister in einer Person. Auch wir haben die Erfahrung gemacht, dass die Auseinandersetzung mit Geist, Seele und Spiritualität im weitesten Sinne den Horizont und das Herz weitet und damit auch den Alltag bereichert. Dabei verstehen wir unter 'Spiritualität' das ganze weite Feld, auf denen die angestammten Religionen sich tummeln, aber auch all die anderen spirituellen Traditionen, die nie Religion geschweige denn Kirche werden wollten.

(II) Als Filmfreunde interessiert uns insbesondere die ästhetische, die filmische Produktivität der Religionen und spirituellen Traditionen. Seitdem die führenden indischen Philosophen Krishnamurti und Osho/Baghdwan in den 70er/frühen 80er Jahren damit anfangen, ihre öffentlichen *talks* aufzeichnen zu lassen, ist der Film zu einem zentralen Verbreitungsmedium für spirituelle Lehrerinnen und Lehrer aller Traditionen geworden. Und es gab und gibt eine Vielzahl von Filmemachern, die auch aus spirituellen Quellen schöpfen: man denke an Ingmar Bergman, Roberto Rossellini, Robert Bresson und Andrej Tarkowski.

(III) Spirituelle Filme im weitesten Sinne zu erschließen und zu sammeln, sie öffentlich zu zeigen & zu diskutieren – sei es in eigenen Kinos, sei es im Rahmen bestehender kultureller, kirchlicher und sozialer Einrichtungen – und die Produktion weiterer solcher Filme nach Kräften zu fördern: das ist die Aufgabe, die sich die "Filmfreunde am Ufer" gestellt haben.

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

(I) Der Verein führt den Namen "Filmfreunde am Ufer" und hat seinen Sitz in Berlin. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

(II) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Jahr ab der Eintragung bis zum Ende des Kalenderjahres ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 – Ziele und Aufgaben des Vereins

(I) Ziel des Vereins ist die Förderung der interreligiösen Bildung und der spirituellen Filmkunst. Weitere Ziele des Vereins sind die Förderung der Völkerverständigung, insbesondere des Dialogs zwischen den Religionen und des Austauschs mit außereuropäischen Kulturen, die Förderung der Kunst, insbesondere der Filmkunst, und die Förderung der Spiritualität, also des philosophisch-religiösen Denkens, Erlebens und Handelns.

(II) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere dadurch, dass er:

- kostenlose kulturelle Angebote bereitstellt für Schulen und für Angehörige gesellschaftlich benachteiligter Gruppen wie Migranten, Kinder und Senioren;
- Publikationen zu den Themen Spiritualität, Religiosität und Film herausgibt;
- Veranstaltungen, Filmreihen, Vorträge und Diskussionen zu den genannten Themen durchführt;
- die Öffentlichkeit sachlich aufklärt über die genannten Themen;
- die ideelle Trägerschaft übernimmt für das "Kino am Ufer", den ersten Modellversuch eines spirituellen Kinos in Deutschland;
- Parallelprojekte an anderen Orten fördert. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen dürfen finanzielle und sonstige Leistungen ausschließlich an ebenfalls steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts fließen, welche diese ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden dürfen.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

(I) Der Verein ist ethnisch, politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(II) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 – Mitgliedschaft

(I) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Die Mitgliedschaft im Verein ist in drei Formen möglich: als ordentliches Mitglied, als Fördermitglied und als Ehrenmitglied; das Nähere regelt § 5 (Rechte und Pflichten der Mitglieder).

(I) Sämtliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder genießen jedoch nicht das passive Wahlrecht, das heißt sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

(III) Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme, die durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag erfolgt. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist jederzeit zum Schluss des Kalendermonats möglich, jedoch nicht rückwirkend.

(IV) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, am Vereinsleben über mehr als ein Jahr nicht teilnimmt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt, insbesondere über einen Zeitraum von drei Monaten seinen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Gegen deren Entscheidung ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 – Rechte & Pflichten der Mitglieder

(I) Ordentliche Mitglieder zahlen den einfachen Mitgliedsbeitrag und fördern damit den Vereinszweck.

(II) Fördermitglieder zahlen einen erhöhten Beitrag (Fördermitgliedsbeitrag) und fördern den Vereinszweck damit in besonderem Maße.

(III) Ehrenmitglieder haben dieselbe Stellung wie Fördermitglieder, zahlen jedoch keinen Beitrag. Die Wahl zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung, die Ernennung durch den Vorstand. Die Ernennung ist widerruflich.

(IV) Der Vorstand darf einzelne Mitglieder befristet, ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreien, wenn diese den Verein mit ihrer Arbeitskraft unterstützen und Dienste leisten wie etwa Gartenarbeiten, Reinigungsarbeiten, Aufräumarbeiten.

1.) (V) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über den Umfang der Preisermäßigung sowie darüber, ob dieser für eine oder für zwei Personen gilt (ein Mitglied und ein Gast), entscheidet die Mitgliederversammlung mit Wirkung für die Zukunft durch Beitragsordnung. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über einmalige Umlagen aus besonderem Anlass.

Ein solcher Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliedsbeiträge können differenziert gestaltet werden, etwa nach Einkommenshöhe oder anderen vertretbaren Kriterien.*

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 7) und der Vorstand (§ 8).

§ 7 – Mitgliederversammlung

(I) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

(II) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

- 1.) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
- 2.) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Wirtschafts- und Investitionsplans;
- 3.) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
- 4.) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes;
- 5.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- 6.) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist (§ 5);
- 7.) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
- 8.) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

(III) Zur Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher in Textform (E-Mail, Brief oder Telefax) eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es

erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Mitglieder können ein anderes Mitglied mit ihrer Vertretung bevollmächtigen; die Bevollmächtigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(IV) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

(V) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte oder mehr als fünfundzwanzig Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand binnen einer Woche zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein, wobei die Ladungsfrist statt zwei Wochen nur zwei Tage betragen muss. Diese zweite Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

(VI) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Versammlungsleiter(in) und Protokollführer(in) haben diese zu unterschreiben.

§ 8 – Vorstand

(I) Der Vorstand besteht mindestens aus einem oder einer Vorsitzenden, einem oder einer Stellvertreter(in) und einem oder einer Sprecher(in). Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.

(II) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. In jedem Fall bleiben

Vorstandsmitglieder, die nicht bloß zum erweiterten Vorstand gehören, bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

(III) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Seine Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig bevollmächtigen; die Bevollmächtigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(IV) Um sich zu entlasten, kann der Vorstand einzelne Mitglieder mit der Erfüllung bestimmter Vorstandsaufgaben betrauen ("erweiterter Vorstand"), z.B. als Schatzmeister bzw. Schatzmeisterin. Die Ernennung zum erweiterten Vorstandsmitglied kann von dem Vorstand jederzeit widerrufen werden.

§ 9 – Projektleiter

(I) Für einzelne Aufgabenbereiche können Mitglieder vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung zum Projektleiter bzw. zur Projektleiterin ernannt werden. Ihnen kann die Vollmacht erteilt werden, den Verein für ihren Aufgabenbereich nach außen zu vertreten. Die Ernennung kann jederzeit von dem Vorstand oder von der Mitgliederversammlung widerrufen werden.

§ 10 – Satzungsänderungen, Auflösung

(I) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

(II) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(III) Bei Auflösung des Vereins werden, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen etwas anderes bestimmt, der bzw. die letzte Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter(in) zu Liquidatoren; sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Das gesamte Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an den Verein "Inter-Religiöses Zentrum Berlin e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Das gilt entsprechend bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke.

[Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 23.06.2007 in Berlin; geändert am 10.02.08](#)

* Bis zum Erlass einer ersten Beitragsordnung gelten folgende Regelungen:

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für ordentliche Mitglieder 5,- Euro für jeden angefangenen Kalendermonat und für Fördermitglieder 50,- Euro für jeden angefangenen Kalendermonat.

Die Preisermäßigung bei Filmvorführungen und ähnlichen Veranstaltungen beträgt für ordentliche Mitglieder während der Dauer ihrer Mitgliedschaft 1,- Euro pro Veranstaltung.

Fördermitglieder erhalten für die Dauer der Fördermitgliedschaft eine übertragbare Freikarte für sämtliche Veranstaltungen des Vereins.